

Unterhaltsurteils, wenn kein Arbeitseinkommen oder sonstiges Vermögen vorhanden ist, das in Anspruch genommen werden könnte. Ferner kann auch eine Vollstreckung nach erfolgter Teilung der Einlagen von Eheleuten, die ihr gemeinsames Eigentum darstellten, durchgeführt werden. Damit werden die berechtigten Interessen der Bürger zur Befriedigung einer Reihe der wichtigsten Forderungen geschützt.

Das Arbeitseinkommen oder ein anderer Verdienst, die Rente, das Stipendium, die Unterstützung der Sozialversicherung und ähnliche andere Unterstützungen unterliegen einem bestimmten Vollstreckungsschutz (Art. 57).

Um der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung der Gerichtsentscheidung einen streng verbindlichen Charakter zu verleihen, wurde in den Grundlagen ihre Tätigkeit der Kontrolle des Gerichts unterstellt und somit die Möglichkeit eröffnet, Beschwerden von Personen, die mit den Handlungen des Gerichtsvollziehers nicht einverstanden sind, vom Gericht überprüfen zu lassen (Art. 55 und 56).

Der breite Demokratismus der Grundlagen kommt auch im letzten Abschnitt zum Ausdruck. Die Grundlage??, die von der friedliebenden Politik der Sowjetunion durchdrungen sind, gewähren den ausländischen Bürgern das Recht, sich an die Gerichte der UdSSR zu wenden und die prozessualen Rechte ebenso wie die Sowjetbürger zu gebrauchen. Ausländische Organisatio-

nen und Unternehmen haben das Recht, sich an die Gerichte der UdSSR zu wenden. Diese Rechte werden den Staatenlosen, die in der UdSSR leben, ebenfalls gewährt.

Eine bedeutende Verbesserung der zivilprozessualen Gesetzgebung in den Grundlagen des Zivilverfahrens ist die Aufnahme der wichtigsten prozeßrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Dies ist ein Beweis dafür, welche Bedeutung die Sowjetunion der Aufnahme beständiger internationaler Beziehungen zu den Ländern des sozialistischen Lagers, den kapitalistischen Staaten und ausländischen Staatsangehörigen beimißt.

Die Grundlagen des Zivilverfahrens legen die wichtigsten Grundsätze und wichtigsten Züge der Institute des Zivilprozeßrechts der Unionsrepubliken fest. Hinweise über die Notwendigkeit der Regelung dieser oder jener Fragen sind in vielen Artikeln der Grundlagen enthalten; jedoch die Artikel, die auf Grund der erschöpfenden Aufzählung ihrer Voraussetzungen und Bestimmungen keine Erweiterung zulassen, haben für die gesamte Sowjetunion feste und einheitliche Gültigkeit.

*(Geringfügig gekürzte Übersetzung aus „Sowjetskaja justizija“ 1962, Nr. 2*

*Übersetzt von Fridolin Seydewitz, Berlin*

*Fachliche Redaktion der Übersetzung:  
Dr. Heinz Puschel, Berlin)*

## dZeektSfirackuHCj

### Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit

Richtlinie Nr. 14 vom 19. September 1962 — RP1. 2/62

Nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit ist ein Werkträger grundsätzlich materiell verantwortlich, wenn er durch schuldhaft Verletzung seiner Arbeitspflichten einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht hat. Durch die Verpflichtung des Werkträgers zur Wiedergutmachung wenigstens eines Teils des schuldhaft verursachten Schadens am sozialistischen Eigentum soll er angehalten werden, künftig gewissenhaft seine Arbeitspflichten zu erfüllen. Die materielle Verantwortlichkeit hat also eine erzieherische, bewußtseinsbildende, aber auch eine das sozialistische Eigentum vor schuldhafter Schädigung schützende Funktion.

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit sind kennzeichnend für die Entwicklung der Produktivkräfte und für die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre richtige Anwendung unterstützt die Organisation und Leitung der sozialistischen Arbeit und die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werkträger, die Erhaltung und Mehrung des sozialistischen Eigentums und sichert die Rechte der Werkträger (§ 1 Gesetzbuch der Arbeit).

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuwenden. Sie sind also nicht nur im sozialistischen Handel, sondern auch in den Produktions- und Dienstleistungsbetrieben, in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen durchzusetzen. Die materielle Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter folgt denselben Grundsätzen und Regeln wie die

materielle Verantwortlichkeit aller anderen Werkträger.

Gemäß § 115 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit ist die materielle Verantwortlichkeit des Werkträgers vor der Konfliktkommission bzw. dem Arbeitsgericht oder gemäß §§ 268 ff. StPO im Strafverfahren bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens geltend zu machen. Der richtigen Anwendung der Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit durch die Gerichte kommt deshalb — auch zur Orientierung der Konfliktkommissionen für die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit — große Bedeutung zu.

Die Analyse von Entscheidungen zur materiellen Verantwortlichkeit der Werkträger hat ergeben, daß die Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen überwiegend richtig anwenden. Dem stehen aber fehlerhafte Entscheidungen gegenüber, durch die die Wirksamkeit der Rechtsprechung als Mittel zur Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und zur Erziehung der Werkträger erheblich gemindert wird. So hat zum Beispiel das Kreisarbeitsgericht Salzwedel in der Sache KA 72/60 (Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1961 — Za 8/61) einen Werkträger zum Schadenersatz verurteilt, ohne zu prüfen, ob die ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen für den Eintritt des Schadens ursächlich waren. In anderen Fällen wurde das Verschulden des Werkträgers nicht geprüft, sondern — wie zum Beispiel im Beschluß des Kreisarbeitsgerichts Oranienburg in der Sache KA 50/61 (Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962 — Za 16/62) — unterstellt.